

Meine Bemerkungen zu Tibull I, 6 (i. d. Mus. XIX, S. 497 ff.) haben W. Wagner zu Widerspruch bewogen (a. D. XX S. 314 f.), in Betreff dessen ich, soweit es die Sache an sich betrifft, gern seinem Wunsche peritiores iudicent Folge leisten würde, wenn nicht der hoffmeisternde Ton, den Wagner in seiner Recension anzustimmen für gut befunden hat, es mir nöthig machte, die am genannten Orte ausgesprochenen Ansichten zu vertheidigen.

Ich habe die Behauptung aufgestellt, daß die Gedichttheile I, 6, 1—42 und 56—85 nicht ein Ganzes ausmachen könnten, weil im ersten Stück Delia verheirathet erscheine, im zweiten nicht, und den Beweis für diese Behauptung wesentlich aus den Versen 67. 68 entnommen, in denen klar ausgesprochen sei, daß Delia die Abzeichen der verheiratheten Frauen nicht getragen habe. Von dieser Stelle ausgehend habe ich den zweiten Theil als ein Ganzes betrachtet und den Eindruck gewonnen, daß in demselben überhaupt keine Stelle sich finde, die auf ein Verheirathetsein der Delia hindeute, vielmehr Alles das Bild von einer Libertine und deren Leben darbiere. Wagner dreht die Reihenfolge meiner Behauptungen um: er behandelt zuerst das, was ich als Ergebnis der Bemerkung, daß Delia nach V. 67. 68 nicht verheirathet gedacht werden könne, hingestellt hatte (auf welche Weise allerdings das Polemisiren sehr erleichtert wird), und sucht dann den aus der genannten Stelle entnommenen Beweis für das Unverheirathetsein zu entkräften. Wenn hier Wagner meine Worte auf S. 498, wo ich von der Stellung der Mutter der Delia im Hause des Gatten derselben als einer in sich unwahrscheinlichen spreche, dazu benützt, um die Frage aufzuwerfen (S. 316): 'glaubt R., daß es bei den Römern nie vorgekommen sei, daß Schwiegermütter im Hause des Schwiegersohnes gelebt hätten?', so muß ich mich um so mehr darüber wundern, als ich selbst a. a. D. die Möglichkeit dieser Thatsache erwähnt und gerade deshalb diesen Umstand als ein Argument nicht benützt habe¹). Ich hätte freilich vielleicht auch

1) Wenn Wagner über die Verse I, 6, 59, 60 nähere Auskunft haben will, so kann er sie finden I, 5, 47.

diesen Punkt erst nach der Behandlung der obengenannten Verse erwähnen sollen. Diese Verse nun (67. 68), und daran muß ich festhalten, sagen nichts anderes, als daß Delia nicht verheirathet sei, und alle Argumente, mit denen W. diese Ansicht (auf die ich übrigens selbständig gekommen bin, ohne zu wissen, daß Livinius sie bereits ausgesprochen habe) zu entkräften sucht, sind für mich nicht überzeugend. Daß Delia vor wie nach der Verheirathung Libertine war, sagt W. mit Recht (§ 316); nur hätte er meiner Meinung nach nicht daraus den Schluß ziehen sollen, daß Delia deshalb auch nicht die ehrenden Abzeichen der verheiratheten Frauen angelegt habe. Ich finde es im Gegentheil sehr wahrscheinlich, daß Delia sich dieses Vorrechtes bedient habe (vgl. Becker Gallus III S. 45 u. Ausg. 2), da dadurch schon ein Verhältniß mit ihr für manche Leute wesentlich pikanter werden mochte (vgl. Horat. serm. II, 7 53 f. ib. I, 2). Die Stelle aber aus Ovids ars III 483 f.), aus welcher Wagner nach Broudhuyssens Vorschlag erhärten will, daß Libertinen, wenn auch verheirathet, nicht wie matronae gekleidet waren, dürfte kaum beweiskräftig sein, da sie mit andern Ovidianischen Stellen in zu argem Widerspruch steht. Bekanntlich war es ja die ars, welche als Grund für die Verbannung Ovids vorgeschoben wurde und der Dichter nimmt oft in seinen exilischen Dichtungen Gelegenheit, den aus ihrer Abfassung und ihren schädlichen Folgen ihm gemachten Vorwurf zu entkräften. Die einschlägigen Stellen sind bekannt: ich will nur ex P. III 3, 51 f. anführen, wo der Dichter, nachdem er die verheiratheten Frauen mit denselben Worten wie Tibull an unserer Stelle durch vitta und stola charakterisirt als nicht gewünschte Leserinnen seiner Ars hingestellt hat, hinzusetzt (V. 53 f.):

Dic precor ecquando didicisti fallere nuptas
et facere incertum per mea iussa genus:

Womit ganz übereinstimmt, was derselbe in der Ars selbst sagt (III, 612 f.):

Qua vafer eludi possit ratione maritus

Quaque vigil custos praeteriturus eram.

Nupta virum timeat. rata sit custodia nuptae

Hoc decet, hoc leges iusque pudorque iubent e. q. s.

Wenn Ovid dies ganz allgemein behauptet, so muß man wohl von einer Erklärung absehen, die verheirathete Frauen, mochten es auch verheirathete Libertinen sein, in die Ars einführt und die angeführte Stelle anders verstehen. Und darauf führt die citirte Stelle auch von selbst hin. Was soll es heißen wenn Ovid sagt: aber weil doch ihr verheirathete Frauen, obgleich ihr die Abzeichen der verheiratheten Frauen nicht tragen dürft, eure Männer täuschen müßt, so u. f. w.?, besonders im Zusammenhang betrachtet, wo Ovid im Laufe seiner Vorschriften nirgends zu erkennen giebt, daß er specielle Vorschriften für Verheirathete bringen wolle. Sollte die Stelle nicht sagen wollen: aber weil ihr, zwar nicht durch die Verpflichtung der Ehe ge-

zwungen (*quamvis vittae careatis honore*), aber doch anderweitig von bestimmten Männern abhängig und an sie gekettet, diese täuschen müßt u. s. w.? Es ist die Stelle eben bloß eins von den vielen Beispielen, welche die bekannte Thatsache beweisen, daß den Libertinen der eigentliche Schmuck der *ingenuae* untersagt war, und wenn Wagner sie auf den Nichtgebrauch desselben bei verheiratheten Libertinen bezieht, so ist das nur eine kaum zu rechtfertigende Hypothese. Nach diesen Ausführungen wird klar sein, weshalb ich an meiner, oder um jedem das Seine zu geben, Livineius Deutung der Verse 67. 68 bei Tib. I, 6, dahin gehend, daß Delia in ihnen als unverheirathet gezeichnet werde, festhalte. Sie wollen sagen: 'lehre sie mir treu sein, obgleich nicht das gesetzliche Band der Ehe ihr die Verpflichtung zur Treue gegen mich auferlegt'.

Was das Mittelstück betrifft, so tadelt W. mit Recht den Ausdruck: Unlatinität; ich hätte sagen sollen: Unklarheit. Weshalb das *illa* B. 56 nicht auf *sacerdos* bezogen werden könne, hat Dissen II S. 140 auseinandergesetzt. Für die Vorstellung, daß die Priesterin im Auftrage der Göttin die Strafe sende, muß ich die Belege erwarten und bis dahin den mangelnden Zusammenhang zwischen B. 62 und 63 constatiren.